

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 29/12 B

L 11 AL 66/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 12 AL 345/04 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2012 durch
die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter
Dr. Leitherer und Dr. Fichte
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Frage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfrage erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 3 Der Kläger wirft die Fragen auf,
"ob über die Bestimmung des § 183 SGB III hinaus ein Insolvenzereignis dann anzunehmen ist, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer übereinstimmend von einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgehen, die betriebliche Tätigkeit vollständig eingestellt wurde" (1);
"ob die Beklagte verpflichtet war, den Kläger ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer schriftlichen Kündigung hinzuweisen und ob aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtung das Vorliegen einer solchen Kündigung fingiert werden kann" (2).
- 4 Mit der zu (2) formulierten Frage wirft der Kläger bereits keine Rechtsfrage auf, der über den Einzelfall hinausgehend Bedeutung zukommen könnte. Denn die Fragestellung bezieht sich allein auf seine Person und die (fragliche) Notwendigkeit, ob die Beklagte ihn (den Kläger) auf die Notwendigkeit einer schriftlichen Kündigung hätte hinweisen müssen.
- 5 Hinsichtlich der Fragestellung zu (1) lässt der Senat dahinstehen, ob der Kläger eine in einem nachfolgenden Revisionsverfahren klärungsfähige Rechtsfrage aufgeworfen hat. Denn jedenfalls hat er deren Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargetan. Er hat lediglich sinngemäß behauptet, die Beantwortung der Rechtsfrage ergebe sich weder unmittelbar aus dem Gesetz noch sei sie in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt. Nach dem Wortlaut des § 183 Abs 1 S 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) besteht der dort näher beschriebene Insolvenzgeldanspruch aber nur für Arbeitnehmer, die für die vorausgehenden drei Monate des Ar-



beitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Für die Rückrechnung der "vorausgehenden drei Monate" ist nach dem Wortlaut des Gesetzes also ausdrücklich auf das "Arbeitsverhältnis" abzustellen. Diese Regelung entspricht der Vorgängervorschrift des § 141b Abs 1 S 1 Arbeitsförderungsgesetz, für die der Senat im Beschluss vom 26.7.1999 (*B 11/10 AL 5/98 B - Juris*) - orientiert am Wortlaut - entschieden hat, dass Insolvenzgeld (damals: Konkursausfallgeld) für ausstehendes Arbeitsentgelt der letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses und nicht des Beschäftigungsverhältnisses gewährt wird. In dem - bereits vom Landessozialgericht zitierten - Beschluss vom 25.8.2008 (*B 11 AL 64/08 B - Juris*) hat er klargestellt, dass auch § 183 Abs 1 S 1 SGB III rückständige Arbeitsentgeltansprüche nur für die letzten dem Insolvenzereignis vorausgehenden drei Monate des "Arbeitsverhältnisses" und nicht des Beschäftigungsverhältnisses sichert. Weder mit dem Wortlaut der Vorschrift noch mit der vorgeannten Senatsrechtsprechung setzt sich die Beschwerdebegründung vom 3.5.2012 aber - wie es erforderlich gewesen wäre - auseinander.

- 6 Soweit der Kläger mit seiner Fragestellung zu (1) ausdrückt, "über die Bestimmung des § 183 SGB III hinaus" könne ein Insolvenzereignis auch dann anzunehmen sein, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer übereinstimmend von einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgingen, betrifft dies nur die Art und Weise der (*in § 183 Abs 1 S 1 SGB III vorausgesetzten*) Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch übereinstimmende Willenshaltung der Beteiligten und damit allein die der Beweisführung des Tatsachengerichts unterliegende tatsächliche Bewertung des Sachverhalts.
- 7 Nur zur Klarstellung - ohne dass die vorliegende Entscheidung hierauf beruht - weist der Senat darauf hin, dass die am 1.5.2000 in Kraft getretene Regelung des § 623 Bürgerliches Gesetzbuch, wonach die wirksame Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung der Arbeitsvertragsparteien voraussetzt, auch Auswirkungen auf das Sozialrecht (hier: für den Insolvenzgeldzeitraum) hat.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

